



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax: (0222) 531 15/2690  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 817.081/2-DSR/99

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

*Dr. Velousgraben*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird sowie das  
Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden;  
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum im  
Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

10. Mai 1999  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Strutzenberger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax: (0222) 531 15/2690  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 817.081/2-DSR/99

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; zu do. GZ 170.700/9-II/B/7/99; Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 135. Sitzung am 28. April 1999 beschlossen, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 27 Abs. 1 des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung sind die Führerscheinbehörden berechtigt, nicht nur das örtliche Führerscheinregister, sondern auch das Verfahren selbst automationsunterstützt zu führen und überdies auch zur Administration des Sachverständigenwesens, der Aufsichtsorgane für die theoretische Prüfung, der gemäß § 31 Abs. 7 zu leistenden Vergütungen (Prüfungsentgelte) und zur Erfassung der im Behördenbereich errichteten Fahrschulen automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen.

Unklar scheinen die beiden letzten Sätze des Abs. 1. Zum einen wird nicht gesagt, wer überhaupt „Betroffener“ ist, zum anderen ist unklar, wer die „Dritten“ sind, die zumindest nach der in der Regierungsvorlage zum Datenschutzgesetz 2000 vorgesehene Definition dann auch Betroffene sind, wenn ihre Identität bestimmbar ist. Es wäre also klarzustellen, wessen Daten verarbeitet werden dürfen und zu welchem Zweck dies erfolgen soll. Im übrigen sollte statt dem Ausdruck „personsbezogen“ der dem Datenschutzgesetz entsprechende Ausdruck „personenbezogen“ verwendet werden.

Der Entwurf enthält keine Datenarten zu den Fahrschulen.

Zu § 27 Abs. 2 des Entwurfes:

Abs. 2 normiert das Führerscheinregister. Der zweite Satz („Dazu darf sie die ermittelten personsbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten.“) scheint entbehrlich.

Bei den Datenarten wäre bei „Vorname der Eltern“, „Hauptwohnsitz“, „frühere Hauptwohnsitze, die bereits Gegenstand einer Registereintragung waren“, „sonstige bekannte ausländische Wohnadressen“ die Notwendigkeit der Ermittlung darzutun, da die Ermittlung dieser Datenarten überschießend zu sein scheint.

Im übrigen wird eine taxative Aufzählung vorgenommen.

Zu § 27 Abs. 4 des Entwurfes:

Gemäß Abs. 4 ist ein Verzeichnis der sachverständigen Ärzte automationsunterstützt zu führen. Die Datenarten sind in § 31 Abs. 5 aufgezählt. Bezüglich des Ausdrucks „personsbezogen“ vgl. die Ausführungen zu Abs. 1.

Zu § 27 Abs. 5 Z 2 des Entwurfes:

Die Bestimmung sollte auch andere völkerrechtliche Abkommen erwähnen.

Zu § 28 des Entwurfes:

Das bestehende Zentrale Führerscheinregister (§ 17 geltendes FSG) soll stark an Bedeutung gewinnen. U.a.

- müssen alle Änderungen der lokalen Führerscheinregister dem Zentralen Führerscheinregister übermittelt werden (§ 27 Abs. 6); bisher waren nur bestimmte Daten zu übermitteln (§ 17 Abs. 2 geltendes FSG).
- sind auch Übermittlungen zulässig (§ 28 Abs. 4), wobei nicht ausgesagt wird, wer für diese Übermittlungen verantwortlich ist (siehe unten).

Das Hauptproblem besteht in der rechtlichen Wertung des Zentralen Führerscheinregisters: Beim bisherigen Zentralen Führerscheinregister war die BRZ GmbH. nur Dienstleister und der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Auftraggeber (§ 17 Abs. 1 geltendes FSG).

Die neue Regelung erwähnt in § 28 Abs. 1 nicht mehr den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr; lediglich in den Erläuterungen zu Abs. 1 wird ausgeführt, daß das Zentrale Führerscheinregister vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr bei der Bundesrechenzentrum-GmbH zu führen ist. Es scheint jedoch unentbehrlich, daß im

Gesetzestext selbst geklärt wird, wer Auftraggeber (bzw. in Zukunft „Betreiber“) für ein derartiges „Informationsverbundsystem sein“ soll. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Auftraggeber sowohl für die Beurteilung der Zulässigkeit allfälliger Übermittlungen als auch für die Entscheidung über Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsbegehren verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeiten müssen klar aus dem Gesetzestext ersichtlich sein. Die Verantwortung für Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsbegehren wäre deshalb besonders klärens-würdig, da alle Eintragungen von den lokalen Behörden stammen und der Minister nur Auskunft geben kann, aber jede Veränderung eines Datensatzes von der lokalen Behörde ausgehen muß.

Die Konstruktion hat den Vorteil, daß alle Übermittlungen in das Ausland (vor allem außerhalb der EU-Staaten) aus dem Zentralen Führerscheinregister abgewickelt werden könnten, was die Folge hätte, daß nur noch ein einziger Bescheid für Internationalen Datenverkehr von der Datenschutzkommission erteilt werden müßte. Bisher bestand das Problem, daß für jede lokale Führerscheinbehörde ein Bescheid beantragt und erteilt werden mußte.

Es soll daher angeregt werden, den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als Auftraggeber des Zentralen Führerscheinregisters zu nennen und auch das oben dargestellte Problem der Übermittlungen und der Verantwortung für die Eintragungen zu klären.

10. Mai 1999  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

